

Satzung des Fördervereins der Selma-Lagerlöf-Schule Zeppelinheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Selma-Lagerlöf-Schule Zeppelinheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Neu-Isenburg / Zeppelinheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Selma-Lagerlöf-Schule Zeppelinheim über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus sowie die Förderung der der Selma-Lagerlöf-Schule Zeppelinheim insbesondere für deren Schüler durch:
 - a) die Einstellung von Betreuungskräften für die außerunterrichtliche Schulkinderbetreuung.
 - b) die Verwaltung und Verwendung der Mittel, die dem Förderverein für die Realisierung der Schulkinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden.
 - c) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien.
 - d) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
 - e) Sonstige Bildungsarbeit für Kinder.
 - f) Vorträge und Veranstaltungen.
 - g) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schulgremien, Schülerinnen und Schüler sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmen.
 - h) Sicherstellung der Verpflegung der Schüler der Selma-Lagerlöf-Schule Zeppelinheim während der Mittagspausen durch die Zubereitung und/oder Verteilung von Mahlzeiten.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der Selma-Lagerlöf-Schule Zeppelinheim vornehmen. Diese Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Erlöse aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Schule.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Sie ist nach schriftlichem Antrag des Betroffenen gegenüber dem Vorstand von diesem einzuberufen.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwei Monaten rückständig sind.
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der gesamte Jahresbeitrag fällig.
3. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu sechs Beisitzern besteht.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den Zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Jedes – bei natürlichen Personen jedes volljährige – Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Durch schriftlichen Antrag jedes Mitglieds bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen bestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Zusätzliche Versammlungen werden einberufen, wenn
 - a) mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine unmittelbar anschließend stattfindende Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und durch ein Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - c) die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
 - e) die Wahl des neuen Vorstandes.
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet der Erste und/oder Zweite Vorsitzende des Vorstands (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und/oder der Kassenwart aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder unter Einschluss der Beisitzer/Beisitzerinnen aus ihrem Kreis einen neuen Ersten Vorsitzenden und/oder Zweiten Vorsitzenden und/oder der Kassenwart. Der so neu gewählte Erste Vorsitzende und/oder Zweite Vorsitzende und/oder der Kassenwart wird als Mitglied des Vorstandes zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet und bleibt im Amt, bis eine turnusmäßige Mitgliederversammlung einen neuen Ersten Vorsitzenden und/oder Zweiten Vorsitzenden und/oder der Kassenwart wählt. Scheidet ein übriges Mitglied des Vorstands (= Beisitzer/Beisitzerin) vorzeitig aus, so wird dessen Arbeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtszeit mit erledigt.
3. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Zuständigkeiten der Geschäftsführung regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung. Ist ein besonderer Vertreter bestellt, so hat er das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gegenstand der Beratung nicht ihn selbst betrifft.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 75 % Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, diese kann nur auf Mitgliederversammlungen mit 90%iger Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 75 % Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu Isenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Förderung der Jugendhilfe an der Selma-Lagerlöf-Schule Zeppelinheim zu verwenden hat
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.